

Arbeitspapier: Vergleich Vorlage mit dem heutigen Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz)

Bitte beachten: Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, ist nur ein behelfsmässiger Vergleich mit dem geltenden Recht möglich.

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz; GebVG)		
	<i>Der Kantonsrat der Kantons Zug, gestützt auf §§ 14 und 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>		
	I.		
	1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Rechtsstellung ¹ Die «Gebäudeversicherung Zug», im Nachfolgenden Gebäudeversicherung genannt, ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zug. *	§ 1 Gebäudeversicherung Zug ¹ Die «Gebäudeversicherung Zug» ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zug. ² Die Gebäudeversicherung Zug untersteht nicht dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) ²⁾ .		Abs. 1 bleibt materiell gleich Abs. 2 ist neu

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.11](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>¹ Die Gebäude im Kanton sollen umfassend und für eine angemessene Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen weitere Gefahren nach diesem Gesetz versichert sein.</p> <p>² Die Versicherungsleistung soll ausreichen, um ein Gebäude nach einem Schadenfall instand zu stellen oder wieder aufzubauen.</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung Zug fördert Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung Zug fördert Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden gemäss Gesetz über den Feuerschutz¹⁾.</p>	<p>Neu</p> <p>Antrag KOM:</p> <p>In Abs. 3 den Verweis auf das Gesetz über den Feuerschutz einfügen.</p>
<p>§ 3 Obligatorische Versicherung</p> <p>¹ Sämtliche Gebäude im Kanton Zug sind, unter Vorbehalt von Absatz 2, ausschliesslich bei der Gebäudeversicherung für die bei ihr versicherbaren Gefahren zu versichern.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 3 Obligatorium und Monopol</p> <p>¹ Sämtliche Gebäude im Kanton sind bei der Gebäudeversicherung für die bei ihr versicherbaren Gefahren zu versichern.</p>		<p>Entspricht dem geltenden Recht.</p>
	<p>2. Organisation</p>		

¹⁾ BGS [722.21](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
		<p>§ 3a (neu) Kantonsrat</p> <p>¹ Der Kantonsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung Zug.</p> <p>² Er nimmt das Budget der Gebäudeversicherung Zug zur Kenntnis.</p>	<p>Antrag KOM:</p> <p>Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht werden neu vom KR genehmigt. Das Budget wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>§ 4 Organe</p> <p>¹ Die Organe der Gebäudeversicherung Zug sind:</p> <p>a) der Regierungsrat;</p> <p>b) der Verwaltungsrat;</p> <p>c) die Geschäftsleitung;</p> <p>d) die Revisionsstelle.</p> <p>² Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Das für die Gebäudeversicherung Zug zuständige Regierungsratsmitglied gehört von Amtes wegen dem Verwaltungsrat an. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Neu</p> <p>Antrag KOM:</p> <p>Das Regierungsmitglied, welches für die Gebäudeversicherung verantwortlich zeichnet, soll von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrats sein.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 2 Organisation</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung steht unter der Aufsicht des Regierungsrates und ist administrativ der Sicherheitsdirektion unterstellt. *</p> <p>² ...</p> <p>§ 2^{bis} * Rechnungsmodell</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann für die Gebäudeversicherung ein vom Finanzhaushaltgesetz abweichendes Rechnungsmodell festlegen.</p>	<p>§ 5 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt durch die Sicherheitsdirektion die Aufsicht über die Gebäudeversicherung Zug aus.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>a) legt das Anforderungsprofil und die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats fest;</p> <p>b) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats;</p> <p>c) kann Mitglieder des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen abberufen;</p> <p>d) wählt die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrats;</p> <p>e) genehmigt das Budget, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie das Reglement betreffend Einstufung von Angestellten in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)¹⁾;</p> <p>f) legt das anwendbare Rechnungsmodell fest;</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Gebäudeversicherung Zug aus.</p> <p>² Der Regierungsrat</p> <p>e) (geändert) genehmigt das Budget sowie das Reglement betreffend Einstufung von Angestellten in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz)²⁾;</p>	<p>Regelung betreffend Aufsicht, administrative Zuteilung sowie Festlegung des Rechnungsmodell entspricht dem geltenden Recht.</p> <p>Antrag KOM:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1: Nennung der zuständigen Direktion soll auf Verordnungsstufe erfolgen. - Abs. 2 Bst. e und h: Da der KR den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung genehmigt sowie das Budget zur Kenntnis nimmt, sind bei den Zuständigkeiten des RR Anpassungen notwendig.

¹⁾ BGS [154.21](#)

²⁾ BGS [154.21](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
	<p>g) genehmigt interkantonale Vereinbarungen über ausgeschlossenen Gefahren gemäss § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die Vollzugsbestimmungen</p>	<p>g) (geändert) genehmigt interkantonale Vereinbarungen über ausgeschlossenen Gefahren gemäss § 11 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>h) (neu) unterbreitet dem Kantonsrat das Budget zur Kenntnisnahme sowie die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung Zug zur Genehmigung.</p>	
<p>§ 3 Obligatorische Versicherung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Der Regierungsrat umschreibt den Gebäudebegriff und bestimmt, welche Gebäude von der Versicherung ausgenommen sind.</p> <p>§ 12 Grundprämie, Zuschläge und Rabatte</p> <p>¹ ...</p> <p>² ...</p> <p>³ Die Einteilung der Gebäude in Risikoklassen nach Bau- und Betriebsart und die Festsetzung der Prämienansätze für die einzelnen Klassen bedarf eines einfachen Kantonsratsbeschlusses.</p>	<p>§ 6 Verwaltungsrat</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier weiteren Personen. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.</p> <p>² Der Verwaltungsrat</p> <p>a) bestimmt die strategische Ausrichtung der Gebäudeversicherung Zug;</p> <p>b) nimmt die Gesamtleitung wahr, überwacht den Geschäftsbetrieb und richtet ein internes Kontrollsystem ein;</p> <p>c) schliesst Vereinbarungen aller Art ab, welche den Zweck und die Sicherheit der Gebäudeversicherung Zug fördern und unterstützen</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>² Der Verwaltungsrat</p>	

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
	<p>d) erlässt technische Ausführungsbestimmungen, insbesondere zur Ermittlung der Versicherungswerte, zur Schadenabschätzung sowie zur Abgrenzung von Gebäude- und Mobiliarversicherung;</p> <p>e) sorgt für die finanzielle Stabilität, legt die Höhe der Prämien aufgrund versicherungstechnischer Prüfungen fest und erlässt ein Reglement für die Anlagebereiche;</p> <p>f) verabschiedet zuhanden des Regierungsrats ein Reglement betreffend Einstufung von Angestellten der Gebäudeversicherung Zug in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen sowie Ausrichtung besonderer Entschädigungen gemäss Personalgesetz¹⁾;</p> <p>g) unterbreitet dem Regierungsrat Vorschläge für die Ernennung der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;</p> <p>i) legt die Zeichnungs- und Anweisungsbeziehung unter Gewährleistung der Doppelunterschrift des Personalamts bei Arbeitsverträgen fest;</p> <p>h) verabschiedet zuhanden des Regierungsrats das Budget, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung;</p> <p>j) nimmt die ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes wahr.</p>	<p>j) (geändert) nimmt die ihm vom Gesetz über den Feuerschutz²⁾ zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Brandschutzes wahr.</p>	<p>Neu</p> <p>Antrag KOM:</p> <p>Präzisierung, indem das Gesetz über den Feuerschutz konkret genannt wird.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 2 Organisation</p> <p>¹ ...</p> <p>² Die Geschäftsführung obliegt dem Verwalter.</p>	<p>§ 7 Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Organe.</p> <p>² Sie vertritt die Gebäudeversicherung Zug nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.</p>		Entspricht dem geltenden Recht, jedoch Präzisierung.
	<p>§ 8 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Revisionsstelle führt eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch und prüft die Existenz des internen Kontrollsystems.</p> <p>² Die Revisionsstelle verfasst einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrats und des Regierungsrats.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann eine ausserordentliche Revision oder besondere Prüfungsaufträge durch die kantonale Finanzkontrolle anordnen.</p>		Neu
	3. Versicherte Gefahren		

¹⁾ BGS [154.21](#)

²⁾ BGS [722.21](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 21 Feuer</p> <p>¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feuer, Rauch oder Hitze b) Blitzschlag c) Explosion d) Meteore e) Lösch- und Rettungsmaßnahmen f) abstürzende Luftfahrzeuge, andere Flugk <p>² Die normale Abnutzung, die bei der bestimmungsgemässen Benützung der Sache entsteht, stellt keinen Schaden im Sinne von Abs. 1 Bst. a dar.</p>	<p>§ 9 Versicherte Gefahren in der Feuerversicherung</p> <p>¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feuer, Rauch, Hitze; b) Blitzschlag; c) Explosion; d) abstürzende oder notlandende Flug- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind; die Rechte der Geschädigten werden in diesem Fall von der Gebäudeversicherung Zug auf eigene Kosten geltend gemacht. <p>² Nicht versichert sind Schäden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnutzung der versicherten Gebäude oder Gebäudeteile entstehen; b) die durch Schleuderbrüche und andere mechanische Betriebseinwirkungen verursacht werden; c) die durch Sprengungen verursacht werden, für die ein Dritter ersatzpflichtig ist. 		<p>Bst. d fällt ganz weg. Bst. e ist in § 37 geregelt.</p> <p>Abs. 2 wurde präzisiert</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 22 Elementarschaden</p> <p>¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sturmwind b) Hagel c) Hochwasser und Überschwemmungen d) Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch e) Steinschläge, Erdbeben <p>² Nicht vergütet werden Schäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die nur auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind, wie beispielsweise Bergdruck oder Feuchtigkeitseinwirkungen; b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können, wie beispielsweise Schäden zufolge schlechten Baugrunds, ungeeigneter Fundamente, nicht fachgerechter Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten unter Missachtung der anerkannten Regeln der Baukunst, sowie mangelhaften Gebäudeunterhalts. 	<p>§ 10 Versicherte Gefahren in der Elementarschadenversicherung</p> <p>¹ Die Gebäude sind gegen Schäden versichert, die entstehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sturm; b) Hagel; c) Hochwasser und Überschwemmung; d) Lawinen, Schneedruck und Schneerutsch; e) Steinschlag, Felssturz und Erdbeben. <p>² Nicht versichert sind Schäden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind; b) voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätte verhindert werden können. 		<p>Entspricht dem geltenden Recht; die beispielhafte Aufzählung wurde weggelassen.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 24 Ausschlüsse</p> <p>¹ Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Wasser aus Stauseen, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, innere Unruhen, kriegerische oder kriegsähnliche Ereignisse entstanden sind.</p> <p>² Der Regierungsrat ist ermächtigt, ausgeschlossene Gefahren ganz oder teilweise in die Versicherungsdeckung einzubeziehen, sobald dies zu annehmbaren Bedingungen möglich ist.</p>	<p>§ 11 Ausgeschlossene Gefahren</p> <p>¹ Von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen sind Schäden an Gebäuden, die mittelbar oder unmittelbar entstehen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Veränderung der Atomkernstruktur und Nuklearunfälle; b) Erdbeben; c) Wasser aus Stauanlagen; d) Massnahmen oder Übungen der Armee oder des Zivilschutzes; e) innere Unruhen und kriegerische oder kriegsähnliche Ereignisse einschliesslich Neutralitätsverletzungen; f) Rückstau aus Abwasserkanalisationen oder durch Grundwasser. <p>² Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über ausgeschlossene Gefahren genehmigen, sofern diese zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen abgeschlossen werden können.</p>		<p>Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht, Bestimmung wurde jedoch präzisiert und übersichtlicher gestaltet.</p>
	<p>4. Gegenstand und Umfang der Versicherung</p>		

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 3 Obligatorische Versicherung</p> <p>¹ ...</p> <p>² Der Regierungsrat umschreibt den Gebäudebegriff und bestimmt, welche Gebäude von der Versicherung ausgenommen sind.</p> <p>§ 1 Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz:</p> <p>Gebäudebegriff</p> <p>¹ Als Gebäude gilt jedes unbewegliche Erzeugnis der Bautätigkeit, das einen umbauten und benutzbaren Raum birgt und für einen dauernden Zweck erstellt ist.</p> <p>² Gebäude, deren Versicherungswert Fr. 5000.– nicht übersteigt, werden nicht in die Versicherung aufgenommen.</p>	<p>§ 12 Versicherte Gebäude</p> <p>¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und auf Dauer erstellte Bauwerke mit benützbarem Raum.</p> <p>² Der Verwaltungsrat regelt, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude versichert sind.</p> <p>³ Nicht obligatorisch versichert sind Gebäude unter einem vom Verwaltungsrat festgelegten, geringen Wert (Mindestwert).</p>		<p>Geändert</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 44 Freiwillige Versicherung</p> <p>¹ Gebäudeähnliche Objekte kann der Eigentümer bei der Gebäudeversicherung gegen die von ihr versicherten Gefahren versichern.</p> <p>² Die freiwillige Versicherung ist kündbar. Kündigungsberechtigt sind der Eigentümer und die Gebäudeversicherung. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann die Gebäudeversicherung das Begehren um eine freiwillige Versicherung ablehnen.</p> <p>⁴ Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss Anwendung.</p>	<p>§ 13 Vereinbarungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung Zug kann gebäudeähnliche Objekte und nicht obligatorisch versicherte Gebäude freiwillig versichern.</p> <p>² Diese Vereinbarungen sind beidseitig kündbar; im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.</p>		<p>Abs. 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht.</p> <p>Abs. 3 des geltenden Gebäudeversicherungsgesetz wurde weggelassen.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 43 Ausschluss</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung kann ein Gebäude ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherung ausschliessen:</p> <p>a) wenn das Gebäude einer besonders grossen Gefahr ausgesetzt ist und sein Bestand oder seine Nutzung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht entspricht;</p> <p>b) wenn die Erstellung oder eine wesentliche Änderung des Gebäudes widerrechtlich erfolgt.</p> <p>² Der Ausschluss eines Gebäudes von der Versicherung darf erst verfügt werden, wenn der Eigentümer erfolglos aufgefordert worden ist, den Ausschlussgrund innert angemessener Frist zu beseitigen.</p> <p>³ Sobald der Eigentümer den Nachweis erbracht hat, dass der Ausschlussgrund beseitigt ist, hat die Gebäudeversicherung das Gebäude in die Versicherung aufzunehmen.</p> <p>⁴⁻⁵ ...</p>	<p>§ 14 Ausschluss aus der Versicherung</p> <p>¹ Gebäude, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung ausserordentlich gefährdet sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht.</p> <p>² Ist die Beseitigung einer besonders grossen Gefährdung nicht zumutbar, versichert die Gebäudeversicherung Zug das Gebäude gegen einen Prämienzuschlag gemäss § 23. Aus wichtigen Gründen kann sie die Versicherung ablehnen.</p>		<p>Entspricht inhaltlich dem geltenden Recht.</p>
	<p>5. Versicherungsverhältnis</p>		

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 4 Beginn der Versicherungspflicht</p> <p>¹ Neubauten und wesentliche bauliche Änderungen des Gebäudes sind vom Beginn der Bauarbeiten an zu versichern. Bei unwesentlichen Änderungen beginnt die Versicherungspflicht mit der Vollendung der Bauarbeiten.</p> <p>§ 5 Beginn der Versicherung</p> <p>¹ Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt, da die Anmeldung zur Versicherung der Gebäudeversicherung oder der Post übergeben worden ist.</p> <p>§ 6 Erlöschen der Versicherungspflicht und der Versicherung</p> <p>¹ Versicherungspflicht und Versicherung für ein Gebäude erlöschen mit dessen Abbruch oder nach einem Totalschaden, auch wenn das Gebäude wieder aufgebaut wird.</p>	<p>§ 15 Beginn und Ende der Versicherung</p> <p>¹ Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten sowie wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind mit der Erteilung der Baubewilligung von Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert.</p> <p>² Nicht bewilligungspflichtige oder ohne Baubewilligung erstellte Bauten sind mit der Deckungszusage der Gebäudeversicherung Zug oder mit der Anmeldung zur Schätzung versichert.</p> <p>³ Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.</p>		<p>Geändert bezüglich Beginn der Versicherung.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 7 Neuwert</p> <p>¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert.</p> <p>² Als Neuwert gilt die Kostensumme, die im Zeitpunkt des Schadenfalles für die Instandstellung bzw. für die Neuerstellung des Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau erforderlich ist.</p> <p>§ 8 Ausnahmen von der Neuwertversicherung / Zeitwert / Abbruchwert</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung kann beim Vorliegen wichtiger Gründe ein Gebäude zum Zeitwert versichern oder mit dem Eigentümer einen anderen Versicherungswert festlegen. Dieser darf die Hypothekarbelastung unter angemessener Berücksichtigung des Grundstückwertes nicht unterschreiten.</p> <p>² Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Wertverminderung, die seit der Erstellung des Gebäudes zufolge Alters und Abnutzung eingetreten ist.</p> <p>³ Als Abbruchwert gilt die Kostensumme, die im Schadenfall erforderlich ist, um das Gebäude abzureissen und das Grundstück zu räumen.</p>	<p>§ 16 Versicherungswert</p> <p>¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert. Der Neuwert entspricht dem Kostenaufwand, der im Zeitpunkt der Schätzung für die Erstellung eines Gebäudes gleicher Art, gleicher Grösse und mit gleichem Ausbau am gleichen Standort aufgewendet werden müsste.</p> <p>² Wenn sich der Zeitwert eines Gebäudes um mehr als die Hälfte des Neuwertes vermindert hat, wird es zum Zeitwert versichert. Der Zeitwert entspricht dem Neuwert, abzüglich der Entwertung, die zufolge Alters, Abnutzung, Witterungseinflüssen, Bauschäden, Baumängeln oder anderer Gründe eingetreten ist.</p> <p>³ Gebäude, die zum Abbruch bestimmt oder die wegen Zerfalls nicht mehr benutzbar sind, werden zum Abbruchwert versichert.</p> <p>⁴ Hat sich der Wert des versicherten Gebäudes infolge Teilschadens wesentlich vermindert, tritt eine verhältnismässige Herabsetzung des Versicherungswerts ein.</p>		<p>Geändert. Ist im Zusammenhang mit der Indexierung der Baukosten zu sehen.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 9 Ermittlung der Versicherungswerte ¹ Die Gebäudeversicherung ermittelt die Versicherungswerte. Sie stellt dabei auf mittlere ortsübliche Preise ab. Eigenleistungen werden zum gleichen Ansatz bewertet wie Fremdleistungen.</p> <p>§ 9bis Eröffnung der Versicherungswerte ¹ Die Gebäudeversicherung eröffnet dem Eigentümer den ermittelten Versicherungswert durch schriftliche Verfügung.</p>	<p>§ 17 Ermittlung des Versicherungswerts ¹ Die Gebäudeversicherung Zug ermittelt die für die Versicherung massgebenden Daten auf ihre Kosten. ² Die Gebäudeversicherung Zug kann die Versicherungswerte von Gebäuden unterhalb des Mindestwerts sowie von bestehenden Gebäuden infolge von Um- und Erneuerungsbauten bis 20 Prozent des Neuwertes, jedoch höchstens bis zu einem vom Verwaltungsrat bestimmten Betrag, ohne formelle Schätzung festlegen.</p>		<p>Abs. 1 entspricht geltendem Recht. Abs. 2 neu</p>
<p>§ 10 Anpassung der Versicherungswerte ¹ Die Gebäudeversicherung passt die Versicherungswerte auf Beginn eines jeden Jahres den jeweiligen Baukosten an.</p>	<p>§ 18 Indexierung der Versicherungswerte ¹ Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung angepasst, wenn sich die Baukosten wesentlich verändern.</p>		<p>Geändert</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
	<p>§ 19 Weitergabe von Daten</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden, das Grundbuch- und Vermessungsamt und die Gebäudeversicherung Zug stellen sich gegenseitig kostenlos diejenigen Personen-, Grundstücks-, Gebäude- und Vermessungsdaten zur Verfügung, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden orientieren die Gebäudeversicherung Zug umgehend über die von ihnen erteilten Baubewilligungen.</p> <p>³ Die Schätzungswerte sind nur den Eigentümerinnen und Eigentümern oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern zugänglich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.</p>		Neu

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 13 Gefahrenerhöhung und -verminderung</p> <p>¹ Der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung jede erkennbare wesentliche Gefahrenerhöhung innert Monatsfrist zu melden.</p> <p>² Hat der Eigentümer die Gefahrenerhöhung nicht angezeigt, fordert die Gebäudeversicherung die ihr entgangenen Prämienzuschläge nach.</p> <p>³ Bei Gefahrenverminderung sind die Prämienzuschläge vom Zeitpunkt an zu berichtigen, da der Eigentümer der Gebäudeversicherung die Änderung mitgeteilt hat.</p>	<p>§ 20 Obliegenheiten der Versicherten</p> <p>¹ Die Versicherten müssen der Gebäudeversicherung Zug innert eines Monats jede wesentliche Nutzungsänderung mitteilen, die eine Veränderung der Schadengefahr bewirkt.</p> <p>² Sie haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen.</p>		<p>Abs. 1 entspricht geltendem Recht</p> <p>Abs. 2 neu</p>
	<p>6. Finanzierung</p>		

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 11 Prämien</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel durch die Erhebung von Prämien.</p> <p>² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Prämieinnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, einen Reservefonds gemäss § 20 zu unterhalten, angemessene Beiträge an die Schadenverhütung und -bekämpfung gemäss § 45 zu leisten und die Verwaltungskosten zu decken.</p>	<p>§ 21 Grundsätze</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung Zug finanziert sich mittels Prämien und sichert ihre Leistungsfähigkeit durch Reserven und Rückversicherung langfristig ab.</p> <p>² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Schäden zu vergüten, b) angemessene Beiträge an die Kosten der Verhütung und Bekämpfung von Schäden auszurichten, c) die Betriebsaufwendungen einschliesslich betriebsnotwendiger Abschreibungen und Rückstellungen zu decken, d) Rückversicherungsprämien zu bezahlen und e) ausreichende Reserven zu äufnen. <p>³ Die Mittel der Gebäudeversicherung Zug dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.</p>		<p>Entspricht grundsätzlich geltendem Recht, wobei die Zweckbindung der Mittel neu eingeführt wird.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 12 Grundprämie, Zuschläge und Rabatte</p> <p>¹ Die einheitliche Grundprämie bis zum Ansatz von einem Promille des Versicherungswertes wird vom Regierungsrat festgesetzt. Die Festsetzung einer höheren Grundprämie bedarf eines einfachen Kantonsratsbeschlusses.</p>	<p>§ 22 Grundprämie</p> <p>¹ Die einheitliche Grundprämie wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.</p> <p>² Die Feuerschutzabgabe ist in der Grundprämie inbegriffen.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat regelt die Aufteilung der Grundprämie auf die Versicherung und den Feuerschutz.</p>		Geändert.
<p>§ 12 Grundprämie, Zuschläge und Rabatte</p> <p>¹ ...</p> <p>² Der Regierungsrat kann nach allgemeinen versicherungstechnischen Grundsätzen festlegen, für welche einzelnen Gebäude zufolge ausserordentlicher Schadengefahr Prämienzuschläge zu entrichten sind und die Höhe dieser Zuschläge bestimmen. Auf diese Zuschläge können in dem Masse Rabatte gewährt werden, als zufolge geeigneter Schutzmassnahmen die ausserordentliche Schadengefahr vermindert worden ist.</p> <p>³ ...</p>	<p>§ 23 Zuschläge und Rabatte</p> <p>¹ Soweit die Grundprämie der Schadengefahr nach versicherungstechnischen Grundsätzen nicht Rechnung trägt, kann die Gebäudeversicherung Zug zusätzlich sowohl für einzelne Gebäude wie für einzelne Gebäudekategorien angemessene Zuschläge erheben.</p> <p>² Zur Bemessung des Zuschlags können die Gebäude in Risikoklassen nach Bau- und Betriebsart eingeteilt werden.</p> <p>³ Auf den Zuschlägen werden in dem Masse Rabatte gewährt, als zufolge freiwilliger Schutzmassnahmen die Schadengefahr vermindert wird.</p>		Im Grundsatz entspricht die Regelung geltendem Recht. Neu legt der VR die technischen Einzelheiten fest.

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 14 Teilprämie</p> <p>¹ Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, so sind die Prämien und Prämienzuschläge nur für diese Zeit zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet.</p> <p>² Im Schadenfall sind die Prämien und Prämienzuschläge für das Jahr des Schadenereignisses voll geschuldet.</p>	<p>§ 24 Teilprämien</p> <p>¹ Ändert der Versicherungswert eines Gebäudes oder der Prämienatz oder besteht das Versicherungsverhältnis nur während eines Teils des Jahres, ist die Prämie anteilmässig zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet.</p> <p>² Im Schadenfall sind die Prämien für das ganze laufende Jahr geschuldet.</p>		Entspricht dem geltenden Recht.
<p>§ 43 Ausschluss</p> <p>¹⁻⁴ ...</p> <p>⁵ Bei vollem oder teilweisem Ausschluss eines Gebäudes von der Versicherung bleiben die Rechte des Grundpfandgläubigers bis zur Höhe der versichert gewesenen Leistungen noch für die Dauer eines Jahres gewahrt. Für diese Zeit ist die Prämie auch bei vollem Ausschluss ganz geschuldet.</p>	<p>§ 25 Prämien bei Ausschluss</p> <p>¹ Wird ein Gebäude teilweise nicht versichert oder teilweise von der Versicherung ausgeschlossen, ist die gesamte Jahresprämie zu entrichten.</p> <p>² Bei vollständigem Ausschluss aus der Versicherung ist die ganze Prämie während eines Jahres seit dem Ausschluss zu entrichten.</p>		Entspricht dem geltenden Recht.

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 18 Rechtsöffnungstitel</p> <p>¹ Prämienrechnungen, die auf rechtskräftig festgestellten Versicherungswerten beruhen, stehen einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs^[3] gleich.</p> <p>§ 16 Gesetzliches Grundpfandrecht</p> <p>¹ Für die Prämienbeträge besteht am versicherten Gebäude ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechts im Sinne von Art. 137 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB^[2]. *</p> <p>§ 17 Prämienhaftung bei Handänderung</p> <p>¹ Der Erwerber eines Gebäudes haftet der Gebäudeversicherung solidarisch mit dem Veräusserer für die noch ausstehenden Prämien.</p>	<p>§ 26 Sicherung der Prämien</p> <p>¹ Die Prämienrechnungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)¹⁾ gleichgestellt.</p> <p>² Für die Prämien besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne der §§ 137 ff. des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug²⁾.</p> <p>³ Wer ein Gebäude erwirbt, haftet der Gebäudeversicherung Zug für die noch ausstehenden Prämien solidarisch mit der Person, die es veräussert hat.</p>		<p>Entspricht dem geltenden Recht, nur formelle Anpassungen.</p>

¹⁾ SR [281.1](#)

²⁾ BGS [211.1](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 15 Verjährung der Prämien / Verrechnung</p> <p>¹ Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge können höchstens für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.</p> <p>² Fällige Prämien können mit Schadenvergütungen verrechnet werden.</p>	<p>§ 27 Verjährung und Verrechnung</p> <p>¹ Entgangene oder zu Unrecht bezogene Prämien können für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nachgefordert oder zurückerstattet werden.</p> <p>² Die Verjährungsfrist beginnt mit der Mitteilung der versicherten Person über den Baubeginn, mit der Neuschätzung oder mit der Nutzungsänderung zu laufen.</p> <p>³ Fällige Prämien können mit Schadenvergütungen verrechnet werden.</p>		<p>Entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht. Neu wird der Beginn der Verjährungsfrist geregelt.</p>
	<p>§ 28 Rückstellungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung Zug bildet ausreichende Rückstellungen für Schäden und Anlagerisiken.</p>		<p>Neu</p>
<p>§ 20 Reservefonds</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung hat einen ihren Verpflichtungen entsprechenden Reservefonds zu unterhalten. *</p>	<p>§ 29 Reserven</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung Zug eröffnet einen unter versicherungstechnischen Kriterien angemessenen Reservefonds.</p> <p>² Sie legt die Mittel sicher und ertragbringend an.</p>		<p>Abs. 1 entspricht geltendem Recht.</p> <p>Abs. 2: Neu</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 19 Rückversicherung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen oder sich zum Zwecke der Risikoverteilung an Versicherungsgemeinschaften beteiligen.</p>	<p>§ 30 Rückversicherung</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung Zug schliesst Rückversicherungsverträge ab, die einen ausreichenden Risikoausgleich bewirken.</p> <p>² Sie kann sich an entsprechenden Institutionen und an Gefahrengemeinschaften insbesondere für Katastrophenrisiken beteiligen.</p>		<p>Entspricht dem geltenden Recht, nur formelle Anpassungen.</p>
	<p>7. Schadenfall</p>		

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 35 Schadenmeldung</p> <p>¹ Der Eintritt des Schadens ist sobald als möglich der Gebäudeversicherung zu melden.</p> <p>² Auf Schadenanzeigen, die schuldhaft nicht innert Jahresfrist seit Eintreten des Ereignisses erstattet werden, ist nicht mehr einzutreten.</p> <p>§ 39 Ablehnungsgründe</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung kann ein Entschädigungsbegehren ganz oder teilweise abweisen, wenn</p> <p>a) der Schaden erst nach seiner Behebung wird;</p> <p>b) der Eigentümer vor der Schadenaufnahme die Zustimmung der Gebäudeversicherung an Gebäude Veränderungen vorgenommen</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Pflicht der Schadenminderung gemäss § 36.</p> <p>§ 36 Schadenminderung</p> <p>¹ Der Gebäudeeigentümer ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenereignisses für die Minderung des Schadens zu sorgen.</p> <p>² Sorgt er nicht dafür, ist die Gebäudeversicherung berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei der Erfüllung dieser Pflicht vermindert hätte.</p> <p>³ Die Gebäudeversicherung hat dem Eigen-</p>	<p>§ 31 Obliegenheiten der Geschädigten</p> <p>¹ Schäden sind der Gebäudeversicherung Zug unverzüglich nach der Entdeckung zu melden. Verspätet angemeldete Ansprüche werden verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird. Nicht innert eines Jahres angemeldete Ansprüche sind verwirkt.</p> <p>² Die Geschädigten sind im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen. Wird die Schadenminderungspflicht schuldhaft verletzt, kann die Gebäudeversicherung Zug die Versicherungsleistung kürzen.</p> <p>³ Am beschädigten Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung Zug keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Die Entschädigung wird verweigert oder gekürzt, soweit dadurch die Feststellung des Schadens beeinträchtigt wird.</p>		<p>Entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht, jedoch Präzisierung der Schadenminderungspflicht, indem eine schuldhaft Verletzung gefordert ist.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 37 Ermittlung der Schadenursache ¹ Zur Ermittlung der Schadenursache und allfälliger Verantwortlichkeiten ist in der Regel ein amtlicher Untersuch durchzuführen.</p> <p>§ 38 Schadensschätzung ¹ Die Gebäudeversicherung schätzt den Schaden auf ihre Kosten.</p>	<p>§ 32 Ermittlung des Schadens und der Schadenursache ¹ Die Gebäudeversicherung Zug ermittelt den Schaden auf eigene Kosten. ² Zur Ermittlung der Brandursache und der Täterschaft ist eine polizeiliche Untersuchung durchzuführen.</p>		<p>Entspricht dem geltenden Recht, nur formelle Anpassungen.</p>
<p>§ 29 Nichtwiederherstellung ¹ Ist ein Gebäude nach einem Schadenfall innert drei Jahren nicht wiederhergestellt worden, so darf die Entschädigung den Verkehrswert des Gebäudes nicht übersteigen. ... ² ... ³ ...</p>	<p>§ 33 Grundsätze der Entschädigung ¹ Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der Geschädigten führen. ² Ein Schaden, der sowohl auf ein versichertes Ereignis wie auch in erheblichem Umfang auf andere Ursachen zurückgeht, wird dem versicherten Ereignis anteilmässig zugerechnet.</p>		<p>Neu. Grundsatz des Bereicherungsverbot spezifisch aufgenommen (siehe auch § 36 der Vorlage)</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 25 Wiederherstellung</p> <p>¹ Bei Wiederherstellung vergütet die Gebäudeversicherung den Gebäudeschaden, gestützt auf die ermittelten Versicherungswerte, zum Neuwert.</p> <p>§ 26 Bauversicherung</p> <p>¹ Bei Schäden an unvollendeten Gebäuden sind nur die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten und mit dem Gebäude zu versichernden Teile und Einrichtungen zu vergüten.</p>	<p>§ 34 Wiederherstellung</p> <p>¹ Wird ein Gebäude wiederhergestellt, bezahlt die Gebäudeversicherung Zug die tatsächlichen Wiederherstellungskosten, höchstens aber den ermittelten Schadensbetrag bis zur Höhe des Versicherungswerts. Wertverminderungen seit der letzten Schätzung sind zu berücksichtigen.</p> <p>² Bei Schäden an unvollendeten Gebäuden sind nur die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten und mit dem Gebäude versicherten Teile und Einrichtungen zu vergüten.</p>		<p>Abs. 1: Teilweise geändert; Wiederherstellungskosten als Basis</p> <p>Abs. 2: Entspricht dem geltenden Recht.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 29 Nichtwiederherstellung</p> <p>¹ Ist ein Gebäude nach einem Schadenfall innert drei Jahren nicht wiederhergestellt worden, so darf die Entschädigung den Verkehrswert des Gebäudes nicht übersteigen. Beim Vorliegen besonderer Umstände, die der Versicherte nicht zu vertreten hat, ist die Wiederherstellungsfrist angemessen zu verlängern.</p> <p>² Ist der Verkehrswert des Gebäudes höher als die Entschädigung bei Wiederherstellung, so wird diese vergütet.</p> <p>³ Für Teilschäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offenbaren Missverhältnis zur Beschädigung stehen, z. B. für Risse oder Schönheitsfehler, kann sich die Vergütung auf eine angemessene Minderwertentschädigung beschränken.</p> <p>§ 27 Leistung bei Ausnahme von der Neuwertversicherung</p> <p>¹ Für Gebäude, die gemäss § 8 zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Entschädigung bei Wiederherstellung auf den Zeitwert.</p> <p>² Bei Gebäuden, für die gemäss § 8 eine andere Versicherungssumme vereinbart worden ist, beschränkt sich die Entschädigung bei Totalschaden auf die vereinbarte Versicherungssumme; bei Teilschaden</p>	<p>§ 35 Nichtwiederherstellung</p> <p>¹ Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab dem Schadenereignis wiederhergestellt, wird der Verkehrswert entschädigt; die Gebäudeversicherung Zug kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern.</p> <p>² Wird ein Gebäude nach einem Schadenfall nicht am gleichen Ort, nicht ungefähr gleich gross und nicht für den gleichen Zweck wiederhergestellt, wird der Neuwert unter Berücksichtigung der gesamten Umstände reduziert und mindestens der Verkehrswert entschädigt.</p> <p>³ Wenn ein beschädigter Gebäudeteil noch gebrauchstauglich ist, dessen Reparatur oder Neuanschaffung aber unverhältnismässig wäre, wird ein Minderwert entschädigt.</p>		<p>Abs. 1: Entspricht geltendem Recht, wurde jedoch präzisiert.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 28 Abbruchobjekte</p> <p>¹ Bei Abbruchobjekten beschränkt sich die Entschädigung auf den Abbruchwert, selbst wenn die Gebäude wiederhergestellt werden.</p> <p>² Bei Teilschaden an solchen Objekten vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten einer behelfsmässigen Reparatur, sofern sich eine solche lohnt, höchstens jedoch den Abbruchwert.</p>	<p>§ 36 Abbruchobjekte</p> <p>¹ Zum Abbruch bestimmte Gebäude werden höchstens zum Abbruchwert entschädigt, auch wenn sie zu einem anderen Wert versichert sind und wiederhergestellt werden.</p>		<p>Abs. 1 entspricht der geltenden Regelung. Konkretisierung des Bereicherungsverbots.</p>
<p>§ 30 Nebenleistungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung vergütet ferner:</p> <p>a) notwendige Abbruch- und Räumungskosten das Gebäude betreffen, in der Regel bis Schadenssumme;</p> <p>b) die Kosten der zum Schutz noch vorhandener erforderlichen Vorkehren. Dienen diese nicht nur zum Schutz der Überreste des Gebäudeteiles, so vergütet die Gebäudeversicherung nur die diesem Interesse entstehenden Kosten;</p> <p>c) den Schaden an Gebäuden, Kulturen und soweit dieser bei der Schadenbekämpfung der versicherten Ereignisse entstanden ist</p>	<p>§ 37 Nebenleistungen</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung vergütet ferner:</p> <p>a) den durch die Bekämpfung eines Schadenereignisses entstandenen Schaden an versicherten Gebäuden und Liegenschaftsbestandteilen wie Bäumen, Kulturen und Einfriedungen;</p> <p>b) die Kosten für Massnahmen zur Schadenminderung, soweit diese nicht offensichtlich unzweckmässig waren;</p> <p>c) den notwendigen Aufwand für Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten für das beschädigte Gebäude, höchstens jedoch 15 Prozent der Schadenssumme;</p> <p>d) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind;</p>		<p>Entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht, jedoch Erhöhung des Abbruch-, Räumungs- und Entsorgungskosten auf 15 Prozent der Schadenssumme.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 31 Bagatellschäden</p> <p>¹ Zum Zwecke der Vermeidung eines unverhältnismässigen Verwaltungsaufwandes kann der Regierungsrat auf dem Verordnungswege bestimmen, dass geringfügige Schäden nicht vergütet werden.</p> <p>§ 32 Selbstbehalt</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege bestimmen, dass bei Elementarschäden der Versicherte einen Mindestteil des Schadens selbst zu tragen hat.</p>	<p>§ 38 Bagatellschäden und allgemeiner Selbstbehalt</p> <p>¹ Feuerschäden, die einen vom Verwaltungsrat festgesetzten Mindestbetrag nicht erreichen, werden nicht vergütet.</p> <p>² Bei Elementarschäden trägt die oder der Versicherte einen Teil des Schadens je Gebäude und Ereignis selber. Der Verwaltungsrat legt einen Mindest- und Höchstbetrag fest.</p>		<p>Entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht; neu setzt der VR den Mindest- bzw. Höchstbetrag fest.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 40 Auszahlung</p> <p>¹ Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben ist.</p> <p>² Bei Nichtwiederherstellung erfolgt die Zahlung, wenn der Schadenplatz geräumt ist.</p> <p>³ Bei grösseren Entschädigungen leistet die Gebäudeversicherung Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschritts.</p> <p>⁴ Die Entschädigung wird dem Gebäudeeigentümer ausbezahlt. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Entschädigung den Handwerkern und Lieferanten ausbezahlt werden.</p> <p>⁵ Die Auszahlung der fällig gewordenen Versicherungssumme darf nur mit Zustimmung der Grundpfandgläubiger erfolgen (Art. 822 ZGB).</p>	<p>§ 39 Auszahlung</p> <p>¹ Die Zahlungen erfolgen nach Massgabe des Baufortschrittes grundsätzlich an die Gebäudeeigentümerschaft oder aus wichtigen Gründen direkt an Unternehmer.</p>		<p>Die Auszahlungsregeln bleiben gleich, werden aber auf das Wesentliche zusammengefasst. Rechte der Grundpfandgläubiger sind in § 41 abgehandelt.</p>

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 33 Verwirkung und Kürzung der Entschädigung</p> <p>¹ Der Eigentümer verwirkt jeglichen Entschädigungsanspruch, wenn er das Schadenereignis absichtlich herbeigeführt hat.</p> <p>² Hat der Eigentümer den Schaden grobfahrlässig verursacht, ist die Gebäudeversicherung berechtigt, die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p>	<p>§ 40 Verwirkung und Kürzung</p> <p>¹ Die Gebäudeeigentümerschaft, welche ein Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat, verliert jeglichen Entschädigungsanspruch.</p> <p>² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung nach Massgabe des Verschuldens gekürzt werden.</p>		Entspricht dem geltenden Recht.

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 42 Rechte der Grundpfandgläubiger</p> <p>¹ Gegenüber Grundpfandgläubigern haftet die Gebäudeversicherung im Schadenfalle bis zur Höhe der versicherten Leistungen auch dann, wenn der Eigentümer des Entschädigungsanspruches verlustig geht; vorbehalten bleibt § 43.</p> <p>² Der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung die Leistungen, die sie den Grundpfandgläubigern gemäss Abs. 1 erbracht hat, zurückzuerstatten.</p> <p>§ 43 Ausschluss</p> <p>¹⁻³ ...</p> <p>⁴ Der Ausschluss und die Aufnahme sind dem Eigentümer, den Grundpfandgläubigern und dem Grundbuch- und Vermessungsamt schriftlich mitzuteilen. *</p> <p>⁵ Bei vollem oder teilweisem Ausschluss eines Gebäudes von der Versicherung bleiben die Rechte des Grundpfandgläubigers bis zur Höhe der versichert gewesenen Leistungen noch für die Dauer eines Jahres gewahrt. Für diese Zeit ist die Prämie auch bei vollem Ausschluss ganz geschuldet.</p>	<p>§ 41 Rechte der Grundpfandgläubiger</p> <p>¹ Die Gebäudeversicherung Zug haftet den Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubigern nach Artikel 822 ZGB¹⁾ im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn die oder der Versicherte des Anspruchs verlustig geht oder ein Gebäude ganz oder teilweise aus der Versicherung ausgeschlossen wird.</p> <p>² Die Rechte der Grundpfandgläubigerinnen und Grundpfandgläubiger bleiben bei vollständigem oder teilweisem Ausschluss aus der Versicherung während längstens einem Jahr seit dem Ausschluss gewahrt.</p> <p>³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung Zug die Leistung zurückzuerstatten, die sie der Grundpfandgläubigerin oder dem Grundpfandgläubiger erbracht hat.</p>		Entspricht dem geltenden Recht.

¹⁾ SR [210](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 41 Rückgriff</p> <p>¹ Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, so gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung leistet. Die Gebäudeversicherung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes[4] zum Rückgriff auf den Schadenverursacher berechtigt.</p> <p>² Der Eigentümer haftet für jede Handlung, durch die er dieses Rückgriffsrecht der Gebäudeversicherung schmälert.</p>	<p>§ 42 Regress</p> <p>¹ Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Gebäudeeigentümerschaft auf die Gebäudeversicherung Zug über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Sie ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff berechtigt.</p> <p>² Die Gebäudeeigentümerschaft ist der Gebäudeversicherung Zug für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.</p>		Entspricht dem geltenden Recht.
	8. Rechtspflege		

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<p>§ 47 Einsprache und Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung bei der Gebäudeversicherung Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Gegen Einspracheentscheide der Gebäudeversicherung kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Entscheide des Regierungsrates kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[6].</p>	<p>§ 43 Einsprachen und Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung Zug kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache an den Verwaltungsrat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.</p> <p>³ Form und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)¹⁾.</p>		<p>Geändert - keine Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat mehr.</p>
	<p>9. Schlussbestimmungen</p>		

¹⁾ BGS [162.1](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
	<p>§ 44 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Verpflichtungen der Gebäudeversicherung Zug und der Versicherten richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind. Schadenfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt.</p> <p>² Die Rechtspflege richtet sich nach dem neuen Recht.</p>		Neu
	II.		
	Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:		
Gesetz über den Feuerschutz			
vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Oktober 2013)			
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>			
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ²⁾ ,			

¹⁾ BGS [722.21](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
<i>beschliesst:</i>			
	<p>§ 3 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>² Der kantonale Feuerschutz umfasst: (Aufzählung unverändert)</p> <p>³ Die kantonalen Feuerschutzaufgaben werden von der Gebäudeversicherung Zug wahrgenommen.</p>		Neu.
<p>§ 46 Löschbeiträge privater Versicherungsgesellschaften</p> <p>¹ Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Zug Mobilien gegen Feuerschaden versichern, leisten Löschbeiträge nach Massgabe der vom Regierungsrat, gestützt auf die Empfehlung der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, festgelegten Ansätze.</p> <p>² Die Löschbeiträge sind für die Schadenverhütung und die Schadenbekämpfung zu verwenden.</p>	<p>§ 57a Löschbeiträge privater Versicherungsgesellschaften</p> <p>¹ Die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Zug Mobilien gegen Feuerschaden versichern, leisten Löschbeiträge nach Massgabe der vom Regierungsrat, gestützt auf die Empfehlung der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherung, festgelegten Ansätze.</p> <p>² Die Löschbeiträge sind für die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung zu verwenden.</p>		Entspricht dem geltenden Recht.
	III.		
	Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 20. Dezember 1979 ¹⁾ wird aufgehoben.		

¹⁾ BGS [722.11](#)

Bestimmungen des geltenden Rechts	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2015; Vorlage Nr. 2553.2 - 15018	[M10] Antrag der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015; Vorlage Nr. 2553.3 - 15082	Anmerkungen
	IV.		
	Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung ¹⁾ . Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten ²⁾ .		
	Zug, der Kantonsratspräsident Moritz Schmid der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...		

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...